



Brüssel, den 24. August 2021
(OR. en)

11370/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0277(NLE)**

**WTO 193
COLAC 57**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 484 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss Kolumbien, Ecuador, Peru, EU in Zusammenhang mit der Änderung der Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs II des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 484 final.

Anl.: COM(2021) 484 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.8.2021
COM(2021) 484 final

2021/0277 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im
Handelsausschuss Kolumbien, Ecuador, Peru, EU in Zusammenhang mit der Änderung
der Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs II des Handelsübereinkommens zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und
Ecuador andererseits, zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Handelsausschuss Kolumbien, Ecuador, Peru, EU in Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“) eingesetzten Handelsausschusses zu vertreten ist¹.

Dieser Beschluss betrifft die zur Anpassung an die Fassungen des Harmonisierten Systems (HS)² von 2012 und 2017 erforderliche Aktualisierung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen (im Folgenden „warenspezifische Ursprungsregeln“), gemäß den Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Handelsübereinkommens (im Folgenden „Anhang II“).

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Handelsübereinkommen zwischen der EU und Kolumbien, Peru sowie Ecuador

Mit dem Handelsübereinkommen soll der bilaterale Handel zwischen der EU und Kolumbien, Ecuador sowie Peru ausgebaut werden. Das Abkommen wird seit dem 1. März 2013 mit Peru, seit dem 1. August 2013 mit Kolumbien und seit dem 1. Dezember 2017 mit Ecuador vorläufig angewandt.

2.2. Der Handelsausschuss

Um die Verwirklichung der Ziele des Handelsübereinkommens voranzubringen, kann der Handelsausschuss Änderungen der in Anhang II des Handelsübereinkommens festgelegten spezifischen Ursprungsregeln vornehmen. Alle von ihm angenommenen Beschlüsse sind von den Vertretern der EU und der unterzeichnenden Andenstaaten (Kolumbien, Ecuador und Peru) einvernehmlich zu fassen.

2.3. Der vom Handelsausschuss zur Annahme vorgesehene Rechtsakt

Der Handelsausschuss nimmt einen Beschluss über die Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs II des Handelsübereinkommens im schriftlichen Verfahren an. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die „warenspezifischen Ursprungsregeln“ an die Fassungen des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) aus den Jahren 2012 und 2017 angepasst werden.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Handelsübereinkommens verbindlich, laut dem „die Beschlüsse des Handelsausschusses für die Vertragsparteien verbindlich [sind]; diese ergreifen alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind.“

¹ Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (Abl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3).

² Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgesehene Rechtsakt umfasst die Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs I des Handelsübereinkommens, der die „warenspezifischen“ Ursprungsregeln betrifft. Im Anschluss an die 7. Tagung des Unterausschusses Kolumbien, Ecuador, Peru, EU für Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln vom 4. bis 6. November 2019 und den darauffolgenden Schriftverkehr wurde vereinbart, die „warenspezifischen“ Ursprungsregeln zu aktualisieren, um den Fassungen des Harmonisierten Systems (HS) aus den Jahren 2012 und 2017 Rechnung zu tragen. Des Weiteren müssen geringfügige Fehler in den Anlagen berichtigt werden.

Anhang II Anlagen 2 und 2A

Die Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen, ist in Anhang II Anlage 2 enthalten. Eine Ergänzung dieser Liste ist in Anhang II Anlage 2A enthalten. Diese warenspezifischen Ursprungsregeln basieren auf dem Harmonisierten System (HS) zur Einreihung von Waren aus dem Jahr 2007, das aufgrund von Aktualisierungen in den Jahren 2012 und 2017 veraltet ist. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll diesen Aktualisierungen Rechnung getragen werden.

Anhang II Anlage 5

Für bestimmte Meeresfischerzeugnisse mit Ursprung in Peru, die in die Europäische Union ausgeführt werden, gelten jährliche Kontingente, deren Einzelheiten in Anhang II Anlage 5 aufgeführt sind. Diese muss ebenso wie die Anlagen 2 und 2A aktualisiert werden, um den Änderungen des Harmonisierten Systems (HS) in den Jahren 2012 und 2017 Rechnung zu tragen.

Die Aktualisierung der „warenspezifischen“ Ursprungsregeln im Einklang mit den Aktualisierungen des Harmonisierten Systems (HS) ist ein bewährtes Verfahren der EU. Zwar tritt das Harmonisierte System (HS) 2022 am 1. Januar in Kraft, es ist aber dennoch sinnvoll, die Änderungen des Harmonisierten Systems (HS) in den Jahren 2012 und 2017 auf die „warenspezifischen“ Ursprungsregeln zu übertragen, da es Ausführeern so eher möglich sein wird, den Bezug zum Harmonisierten System (HS) 2022 herzustellen.

Der Vorschlag betrifft die Umsetzung eines präferenziellen Handelsabkommens, das im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geschlossen wurde, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein durch ein Abkommen eingesetztes Gremium, nämlich durch das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits.

Der Akt, in diesem Fall ein Beschluss, den der Handelsausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 14 Absatz 2 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits, völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen der Übereinkunft wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik der Union.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN RECHTSAKTS

Da mit dem Rechtsakt des Handelsausschusses der Anhang II des Handelsübereinkommens geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss Kolumbien, Ecuador, Peru, EU in Zusammenhang mit der Änderung der Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs II des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Schaffung eines Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“) wurde am 26. Juni 2012 gemäß dem Beschluss 2012/735/EU in Bezug auf Kolumbien und Peru und am 11. November 2016 gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2369/EU des Rates in Bezug auf Ecuador von der Union unterzeichnet. Gemäß Artikel 330 Absatz 3 des Handelsübereinkommens wird dieses seit dem 1. März 2013 zwischen der Union und Peru, seit dem 1. August 2013 zwischen der Union und Kolumbien und seit dem 1. Januar 2017 zwischen der Union und Ecuador vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii des Handelsübereinkommens kann der Handelsausschuss den Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ändern.
- (3) Der Handelsausschuss soll im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung von Anhang II Anlagen 2, 2A und 5 annehmen. Anlage 2 (Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen), Anlage 2A (Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) und Anlage 5 (Erzeugnisse, auf die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus Anwendung findet), die auf dem Harmonisierten Systems (HS) 2007 beruhen, sollten an die spezifischen Ursprungsregeln im Einklang mit dem aktualisierten HS, das seit 2017 gilt, angepasst werden. Diese Anpassung umfasst die Angleichung der warenspezifischen Ursprungsregeln in Anlage 2, 2A und 5 an die mit dem HS 2012 und dem HS 2017 eingeführten Änderungen. Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der Anzahl der in den Anlagen erforderlichen Änderungen sollten diese Anlagen vollständig ersetzt werden.

- (4) Es wird erwartet, dass der Handelsausschuss den Beschluss vor Jahresende 2021 annimmt.
- (5) Da der Beschluss in der Union Rechtswirkung haben wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertreten ist.
- (6) Daher sollte der von der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen des Anhangs II Anlagen 2, 2A und 5 des Handelsübereinkommens beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des Handelsausschusses.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der in Artikel 1 genannte Beschluss des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2021.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*